

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **17 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Wir bringen daher in Abb. 18 eine grössere Ansicht des Isolatorenkorbcs. Die Isolatoren sind in rechteckigen, unten offenen Metallgehäusen untergebracht, was die Schnittzeichnungen in Fig. 2 veranschaulichen. Durch die Isolatoren geht ein Messingbolzen, der unter der Verschalung herausragt und den Leitungsdraht am untern Ende aufnimmt. Fig. 3 zeigt einen wagrechten Schnitt durch die Kabelsäule auf der Höhe des Isolatorenkorbcs. Die rechteckigen, nach den vier Seiten abstehenden Anhängsel sind die Isolatorenbehälter; die punktierten Kreise bezeichnen die Anordnung der Isolatoren von oben gesehen, und die Pfeile bedeuten die Richtungen der Leitungsdrähte.

Nach Ansicht der Jury ist diese Arbeit eine originelle, sachliche Lösung, die ohne Schmuck und Zier rein dem Zweck entspricht. Die Erscheinungsform ist sehr günstig, da sie gedrängt und schlank ist. Trotzdem befriedigte aber das Projekt nicht restlos, weil die Masse der Abstände zwischen den Isolatoren etwas zu klein sind. Ob es möglich sein wird, diese Masse zu vergrössern, ohne die geschlossene Gesamtwirkung zu zerstören, ist noch eine ungelöste Frage.

Aber auch die andern zwei im ersten Rang stehenden Arbeiten sind gute, einfache Lösungen. Jedenfalls ist beinahe alles, was wir in diesen Abbildungen bringen, bedeutend besser als die offizielle Kabelsäule, und wir wünschen, dass mit Hilfe dieser Projekte die schweizerische Telegraphenverwaltung für ihre Telephonsäule eine Form finden möge, die praktisch und schön zugleich ist. A. W.

## MITTEILUNGEN

**Neue zürcherische Verordnung über den Pflanzenschutz.** Auf den Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission und gemäss ihren Vorschlägen erliess der Regierungsrat des Kantons Zürich am 29. Januar 1921 eine neue Pflanzenschutzverordnung. Sie ist inzwischen veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Darnach ist nun nicht mehr nur das „Ausgraben, Ausreissen, sowie das Pflücken für den Verkauf“ bestimmter, „wildwachsender und in ihrem Bestande gefährdeter“ Pflanzen untersagt, sondern das „Einsammeln, Feilbieten und Versenden, der Kauf und Verkauf“ dieser Pflanzen, und zwar „mit oder ohne Wurzeln“. Zu den so geschützten Pflanzen gehören die Alpenrosen (*ferrugineum* und *hirsutum*), die Aurikel, das doldige Winterlieb, der gelbe Enzian, der stengellose blaue, grossblumige Enzian (*Clusii* und *G. Kochiana*), die Feuerlilie, die im Kanton Zürich leider nur noch äusserst selten wild wächst, der Frauenschuh, auf den jedes Frühjahr wahrhaftige Raubzüge veranstaltet wurden und der deshalb ebenfalls schon überaus selten geworden ist, die Insektenorchis, das Männertreu (*Bränderli*), die Seerosen (*Nymphaea alba* sowie *Nuphar luteum* und *pumilum*), und neuerdings der *Türkenbund* (*Lilium Martagon*), der letztes Jahr noch korbweise auf den Markt an der

Bahnhofstrasse in Zürich gebracht worden war, trotzdem seine Bestände seit Jahr und Tag arg im Abnehmen begriffen sind.

Nicht gesagt ist in der Verordnung, dass der Kauf und Verkauf dieser Pflanzen nur dann verboten sein soll, wenn die geschützten Pflanzen im Kanton Zürich wildgewachsen seien. Edelweiss, Alpenaster und Cyclamen dürfen ja auch im Kanton Zürich schon seit 1909 nicht mehr feilgeboten werden, obgleich sie im Kanton Zürich gar nicht vorkommen. Sie sind hier *schlechthin res extra commercium*. Die neue Verordnung hat dieses Verkaufsverbot natürlich bestätigt. Nun ist der Text des Hauptartikels der Verordnung aber gerade deshalb geändert und erweitert worden, damit in Zukunft auch die andern geschützten Pflanzen, wie z. B. der *stengellose blaue, grossblumige Enzian* im Kanton schlechtweg nicht mehr gehandelt werden dürfen; also auch dann nicht, wenn sie ausserhalb des Kantons wildgewachsen wären. Alle geschützten Pflanzen sollten gewissermassen zu *res extra commercium* erklärt werden. Das war der Sinn und der Zweck der Revision. Von Bedeutung ist das deshalb, weil die Blumengeschäfte der Stadt Zürich bis anhin alljährlich einen schwunghaften Handel beispielsweise gerade mit *Gentiana Clusii* trieben, die in grossen und kleinen Körben und Kränzen dicht zusammengedrängt eine gesuchte Attraktion der Schaufenster bilden. Diese *Gentiana Clusii* wird in den Kantonen Graubünden und Tessin und in Italien *wucherisch* gesammelt und hierher importiert. Artikel 1 der

neuen Pflanzenschutzverordnung verfolgt nun den Zweck, Zürich für den Import aller geschützten Pflanzen genau so zu sperren, wie unser Land längst für den Import von Singvögeln gesperrt ist, die etwa vom Auslande her als Delikatessen importiert werden sollten.

Neu ist in der Zürcher Pflanzenschutzverordnung von 1921 auch das *allgemeine Verbot des massenhaften Pflückens von Blumen, Baumblüten und Zweigen* (§ 2). Leider ist es einschränkend formuliert, indem die Worte: „wodurch der Bestand der betreffenden Pflanzenarten gefährdet oder das Landschaftsbild gestört wird“ beigefügt wurden.

Diese Einschränkung macht das ganze Verbot unwirksam. Es wird sich kaum ein Richter finden, sei es auf der Landschaft oder in der Stadt, der eine „Störung des Landschaftsbildes“ durch massenhaftes Pflücken von Blumen, Baumblüten oder Zweigen annähme, und die Frage, ob durch massenhaftes Pflücken „der Bestand der betreffenden Pflanzenarten“ (der „betreffenden“, nicht etwa der betroffenen) gefährdet wird, ist in jedem einzelnen Falle so schwierig, dass wohl jeder Täter sich auf seinen guten Glauben berufen kann. Dies gilt natürlich auch bei der Frage, ob durch massenhaftes Pflücken das Landschaftsbild gestört wird. In der kantonalen Expertenkommission, welche die neue Verordnung vorberiet, traten mehrere Mitglieder energisch für Streichung der Einschränkung ein; leider vergeblich.

Im weitem enthält nun die neue Pflanzenschutzverordnung das *Verbot des Abreissens und Abschneidens von Zweigen der Kätzchenblütler*: Weiden, Erlen, Hasel, Aspen und Birken. Dieses Verbot war ursprünglich eine kriegswirtschaftliche Notverordnung gewesen. Der Regierungsrat hatte diese aus Gründen der Lebensmittelverordnung (Sicherung des Honigbedarfes), freilich aber auch aus Gründen des Naturschutzes (Biene und Weide) und des Heimatschutzes (Massnahme gegen Verunstaltung des Landschaftsbildes durch das Abreissen von Ästen) auf Antrag der kantonalen Heimatschutzkommission erlassen. Jetzt ist sie ihres bisherigen kriegswirtschaftlichen Gewandes entkleidet worden und präsentiert sich als simpler § 3 der Pflanzenschutzverordnung. Angebot, Kauf und Verkauf von Kätzchenblüttern sind also ebenfalls verboten. Es ist gleichgültig, ob sie in grösseren oder kleineren Mengen zum Kaufe angeboten, verkauft oder gekauft werden, und es ist auch von keinem Belang, ob sie vom Eigentümer der Bäume und Sträucher, von denen die Zweige stammen, zum Kaufe angeboten oder verkauft werden. Ohne Bedeutung ist ebenfalls, ob diese Zweige aus dem Kanton Zürich stammen, und ob sie von wildge-

wachsenen Bäumen oder Sträuchern herühren, oder von kultivierten. Die Zweige von Kätzchenblütlern sind *res extra commercium*. Wenn die Praxis dazu kommt, auch dieses Verkaufsverbot tolerant auszulegen, so wird es sofort unwirksam und wertlos werden. Um so mehr, als das Abreissen und Abschneiden nur in *Mengen* verboten ist. Wie gross dürfen die „Mengen“ sein, die ruchlos abgerissen werden können, ohne dass der Herr Vandale eine Strafe riskiert? Die Verordnung schweigt sich hierüber aus. Die Anwendung auch dieses Verbotes wird also in der Praxis auf viele Schwierigkeiten stossen.

Dass „die Rechte von Privaten an Grund und Boden durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden“, wäre besser in derselben gar nicht besonders gesagt worden. In der Praxis wird der Sinn dieser Bestimmung ebenfalls Kopfzerbrechen verursachen. Ihr Wortlaut weicht ab von demjenigen des früheren § 2, der lautete: „Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der daraufstehenden Vegetation“. Die letzteren Worte wurden bei der Revision der Verordnung absichtlich gestrichen. Hat nun diese Streichung den Sinn der Bestimmung wesentlich verdeutlicht? Selbstverständlich bleibt der Eigentümer eines Grundstückes trotz der Pflanzenschutzverordnung nach wie vor Eigentümer, der Dienstbarkeitsberechtigte, dienstbarkeitsberechtigt etc. Wozu wurde die Bestimmung dann aber trotzdem in die Pflanzenschutzverordnung aufgenommen? Sollte die letztere denn in keiner Beziehung die *Art der Ausübung* des Eigentums und anderer dinglicher Rechte zugunsten von öffentlichen Gemeinschaftsinteressen beschränken? Das kann wiederum *nicht* der Sinn der Verordnung sein, ebensowenig wie es der Sinn z. B. des Baugesetzes ist. Aber dieses schützt jene Interessen eben durch eine eigentliche *lex*, durch einen gesetzgeberischen Akt des Volkes, des Gesetzgebers selbst, wogegen die Verordnung, auch die im Gesetze selbst vorgesehene *Rechtsverordnung*, doch wohl kein hinreichender Rechtsboden ist für die Erklärung bestimmter Sachen gewissermassen als *res omnium communes* oder *extra commercium*. Ein *Konkordat* vermöchte diese Rechtslage zu ändern. Auch aus andern praktischen Gründen wäre ein *Konkordat* sehr erwünscht. Die Naturschutzverordnung eines Kantons erlangt eben ihre volle Auswirkung erst, wenn sie durch die Naturschutzverordnungen der benachbarten Kantone unterstützt wird.

„Die Prüfung übrigens, welche gesetzgeberischen Fragen weiterhin durch kantonale Erlasse (Gesetze oder Verordnungen) gelöst,

welche andern gesetzgeberischen Fragen aber der Lösung durch das Konkordat vorbehalten werden sollen, wird wahrscheinlich ergeben, dass auch mit einem Konkordate nicht alles getan wäre, sondern gewisse Grundfragen ohne ein den Artikel 702 des Zivilgesetzbuches ergänzendes *Bundesgesetz* überhaupt ungelöst blieben. An die Arbeit also! Wer geht voran?“

Dr. H. Balsiger.

**Wettbewerb für Amateurphotographen.** Der Schweizerische Werkbund eröffnet, unter Mitwirkung des Schweizerischen Amateurphotographenverbandes, einen Wettbewerb unter den Amateurphotographen zur Erlangung guter Bilder aus dem Gebiete der *Friedhof- und Grabmalkunst*. Es sind in unseren Friedhöfen noch gar viele unbekannte verborgene Schätze vorhanden, die gehoben werden sollten. Der Schweizerische Werkbund möchte durch den Wettbewerb ein ausgiebiges Bildmaterial gewinnen, das, in Form von Reproduktionen, Lichtbildern usw. die Aktion zur Förderung der Friedhofkunst unterstützen sollte. Der Amateurphotograph selbst lernt die stille Schönheit unserer Friedhöfe kennen.

Wir möchten dem Werkbund und den Amateurphotographen bei diesem verdienstlichen Wettbewerb vollen Erfolg wünschen! Interessenten verweisen wir auf das Inserat in diesem Hefte.

**Lichtreklamen in Luzern.** (Aus einer Eingabe der Innerschweizerischen Heimatschutz-Vereinigung an den Stadtrat von Luzern.) Unser Quai hatte früher den grossen Vorzug, dass der Besucher, im Gegensatz zu den grossen Städten mit ihrer Unruhe, unsere Natur und die feierliche Abendstille ungestört geniessen konnte. Mehr und mehr aber scheinen die Gebäulichkeiten am Quai ausersuchen zu sein, durch Anbringung von *Lichtreklamen*, teilweise sogar in grossem Massstabe, auf einzelne Geschäfte auch zur Abendzeit aufmerksam zu machen. Bisher waren sie zwar weder zahlreich noch besonders störend. Seit einigen Tagen prangt nun aber eine neue Lichtreklame, ausgerechnet am Schweizerhofquai. Sie ist von weitem sichtbar, auf dem Dachfirst des Wartehäuschens der Dampfschiffahrts-Gesellschaft gegenüber dem Luzernerhof angebracht. Ihre Wirkung ist nicht nur aufdringlich, sondern geradezu brutal.

Der Vorstand der Innerschweizerischen Vereinigung für Heimatschutz erhebt einstimmig Protest gegen das Weiterbestehen dieser Lichtreklame.

**Sektion Schaffhausen. Generalversammlung in Lohn.** Im Gemeindehaus zu Lohn hielt am 27. Mai 1922 die Schaffhauser Vereinigung für Heimatschutz ihre Jahresversammlung ab. Die statutarischen Geschäfte, wie Abnahme der Jahresrechnung, Erstattung des Jahresberichtes und die Vorstandswahlen, waren in rascher Folge bald erledigt, so dass sich die Aufmerksamkeit der Mitglieder, zu denen sich eine Anzahl Vertreter der Ortsbehörden gesellt hatten, auf das Hauptthema „*Friedhofgestaltung*“ konzentrieren konnte. Unser Vorstandsmitglied, Herr Architekt Karl Werner in Schaffhausen, hatte die verdienstvolle Aufgabe übernommen, nicht nur in einer theoretischen Auseinandersetzung, sondern auch noch durch eine praktische Tat, die aktuelle Frage der Friedhofgestaltung auf dem Lande ihrer Lösung näher zu bringen. Seine Grundsätze: Einfachheit und Echtheit im Material, bescheidene Anmut in der Formgebung, Vielgestaltigkeit der Grabdenkmäler im einzelnen unter Verwendung von Holz, Stein und Eisen in Verbindung mit einer harmonischen Gesamtwirkung auf der Basis eines verbindenden Rasenstreifens (statt der brutal trennenden Zementeinfassungen der Gräber!) stellte der Referent in prägnanter Kürze klar heraus und zeigte sodann durch Photographien und Skizzen, vor allem aber durch ein besonders zu diesem Zweck hergerichtete „*Musterfriedhöflein*“, das als gutes Beispiel dem zwar ideal gelegenen und eingefassten, aber leider durch allzu stolze und reiche Grabmonumente stark im Gefühlswert beeinträchtigten wirklichen Totengarten gegenübergestellt war, wie er sich seine Reform des Friedhofschmuckes dachte. Es war geradezu erquickend, die stille Ruhe der einfachen blumengeschmückten Grabreihen mit den geschmackvollen Denkmalformen auf sich wirken zu lassen. Da diese kleine Musteranlage etliche Tage bestehen blieb, hatten vor allem die Kirchgänger am darauffolgenden Sonntag reichlich Gelegenheit, eigene Betrachtungen über die beiden Arten von Friedhofgestaltung anzustellen. Durch diese anschauliche Darlegung unserer Bestrebungen auf dem Gebiete der Grabmalkunst hat Herr Werner eine greifbare Tat getan, für die ihm auch an dieser Stelle volle Anerkennung gezollt sei. H. B.

**Protokoll und Bericht über die Delegierten- und Hauptversammlung vom 1. und 2. Juli in Sursee und Sempach.** Die Delegiertenversammlung fand abends sechs Uhr im Rathausssaale von Sursee statt. Sie war gut besucht und nahm einen guten Verlauf. Zu